

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.03.2016

Seite 1 von 4

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 3	ledig			184,71	390,73	769,46	1.148,19	1.526,92
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	63,94	248,65	454,67	833,40	1.212,13	1.590,86
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	31,97	216,68	422,70	801,43	1.180,16	1.558,89
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	184,71 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	206,02 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	378,73 €

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 4	ledig			184,71	385,40	758,80	1.132,20	1.505,60
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	63,94	248,65	449,34	822,74	1.196,14	1.569,54
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	31,97	216,68	417,37	790,77	1.164,17	1.537,57	
						Steigerungsbetrag für 1. Kind	184,71 €	
						Steigerungsbetrag für 2. Kind	200,69 €	
						Steigerungsbetrag ab 3. Kind	373,40 €	

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			184,71	380,08	748,16	1.116,24	1.484,32
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	63,94	248,65	444,02	812,10	1.180,18	1.548,26
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	31,97	216,68	412,05	780,13	1.148,21	1.516,29	
						Steigerungsbetrag für 1. Kind	184,71 €	
						Steigerungsbetrag für 2. Kind	195,37 €	
						Steigerungsbetrag ab 3. Kind	368,08 €	

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			179,39	358,78	710,88	1.062,98	1.415,08
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	63,94	243,33	422,72	774,82	1.126,92	1.479,02
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	31,97	211,36	390,75	742,85	1.094,95	1.447,05
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	179,39 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	179,39 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	352,10 €

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).